

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 76 (2014)
Heft: 6: Migration

Artikel: Wo gehen die Kinder von Flüchtlingen in die Schule?
Autor: Carl, Georg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720338>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wo gehen die Kinder von Flüchtlingen in die Schule?

Nach der Zuweisung zum Kanton Graubünden halten sich die Asylsuchenden in einer ersten Phase im Erstaufnahmezentrum in Chur auf. Familien mit schulpflichtigen Kindern werden rasch einem Transitzentrum (Kollektivunterkunft) mit bestehender Schule zugewiesen.

VON GEORG CARL, LEITER ASYL UND VOLLZUG, AMT FÜR MIGRATION UND ZIVILRECHT GR

Schulbetrieb in Kollektivunterkünften des Kantons

In Kollektivunterkünften des Kantons werden Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen untergebracht und auch beschult, welche keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Das Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden ist derzeit an den Standorten Schluen und Davos Laret Schulträger. Im TRZ Löwenberg in Schluen wird zudem ein Kindergarten betrieben. (siehe Seite 12)

Der kantonale Lehrplan und die Lektionentafel für die Primar- und Sekundarstufe I werden den Möglichkeiten entsprechend individuell auf die einzelnen Kinder umgesetzt. Die Schülerinnen und Schüler eignen sich Deutsch zulasten anderer Fächer an.

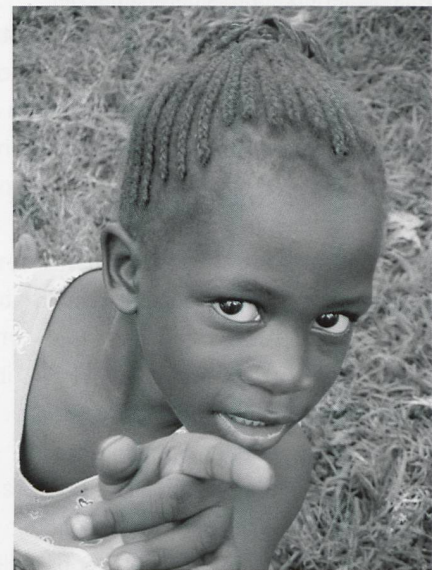
Einer Schulklasse können somit Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe I zugeteilt werden. Dabei unterscheiden die Schulen in den Kollektivunterkünften nicht zwischen Real- und Sekundarstufe I. Die jährliche Schulzeit in den Schulen der Kollektivzentren beträgt 42 Schulwochen.

In der Gemeinde

■ Asylsuchenden im Kanton Graubünden ist es möglich zu arbeiten. Das geltende Asylgesetz sieht eine Warte-

frist von drei Monaten ab Einreichung des Asylgesuches vor. Einzelpersonen oder Familien, welche aufgrund einer Erwerbstätigkeit wirtschaftlich zumindest teilweise unabhängig sind, haben die Möglichkeit, selbständig zu leben und eine Wohnung zu mieten. Deren Kinder werden auch in den Regelstrukturen der Gemeinden beschult. Ebenfalls in den Regelstrukturen der Gemeinden werden Kinder von Familien beschult, denen Asyl gewährt wurde oder solche die als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen wurden.

■ Die in bestimmten Einzelfällen sehr lange Dauer der Asylverfahren hat bezüglich der damit verbundenen längeren Aufenthaltsdauer von Familien mit schulpflichtigen Kindern auch Auswirkungen. Es kommt deshalb in Einzelfällen vor, dass die Schulen in den Kollektivunterkünften den betroffenen Kindern in der Vermittlung eines lerngerechten Schulstoffes nicht mehr genügen können. In diesen Ausnahmefällen erstellt die zuständige Lehrperson in Zusammenarbeit mit einer externen pädagogischen Beratung einen Lernstandsbericht. Sind die entsprechenden schulischen Voraussetzungen gegeben und die nötigen sprachlichen Kompetenzen vorhanden, wird die Leitung der Schule beauftragt, zusammen mit den Betroffenen die notwendigen Schritte für den Eintritt in die Regelschule einzuleiten. Die Beurteilung der Lehrperson



ist durch diese zu begründen und dem Kind und seinen Eltern anlässlich eines persönlichen Gesprächs mitzuteilen. Liegt eine positive Beurteilung der Lehrperson vor, so wird im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde bzw. Schule die Umsetzung in die Wege geleitet.

■ Für Kinder und Jugendliche, die in der Schweiz vorläufig aufgenommen sind, besteht ein gesetzlich verankerter Integrationsauftrag. Auch diese Jugendlichen werden mit demselben Verfahren einer Gemeinde zugeführt, sofern die schulischen Voraussetzungen bzw. die sprachlichen Kompetenzen genügen. Sonst erfolgt – im Hinblick auf den Übertritt in die Regelschule – eine periodische Standortbestimmung.